# 1862.

## III. Camphausen Mitglied des Herrenhauses.

### Auszug aus seiner Rede vom 10. October 1862.

Meine Herren! Zu dem Vorhaben, die Verwerfung des Staatshaushalts-Etats durch das Herrenhaus zu einem Regiment mit selbstbestimmtem Budget zu benutzen, zu einem solchen Plane, der über den Sinn der Verfassung hinwegschreiten würde, könnte ich nicht mitwirken. Unstreitig hat die Regierung die Macht dazu in Händen; welches aber die endlichen Folgen sein werden, vermag Niemand zu übersehen. Werden zur Unterstützung kunstreiche Interpretationen vorgebracht, um darzuthun, daß der Regierung neben der Macht das Recht zur Seite stehe, so mag ich in dem gegenwärtigen Augenblick auf deren Erörterung Zeit und Worte nicht verwenden.

Wichtiger, allein wichtig ist mir, wie die Verfassung sich künftig gestalten wird, welche Bedeutung und Wirksamkeit die Verfassung künftig haben wird, nachdem praktisch festgestellt ist, daß die Regierung die Staats-Ausgaben nach alleinigem Ermessen bestimmen kann, wenn die von ihr vorgeschlagenen nicht übereinstimmend genehmigt werden. Ich erinnere daran, daß von dem Entstehen der Verfassung an mit lebhaftem Eifer der Satz vertreten wurde, daß sie ein der Majorität des Abgeordnetenhauses homogenes Ministerium weder bedingen solle, noch bedinge; wir sahen während ihres zwölfjährigen Bestandes mehrmals einem bestehenden Ministerium die Wahl einer ihm ergebenen Majorität folgen, niemals aus einer bestehenden Majorität ein Ministerium hervorgehen, vielmehr hat beinahe als Regel gegolten, daß Ministerialwechsel nur im Sinne der Minorität

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statt fanden. Thatsächlich hat daher bis zur Stunde die Verfassung auf die Wahl der Minister keinen Einfluß geäußert und in nothwendiger Folge davon war ihre Einwirkung auf den Gang der Verwaltung und Gesetzgebung eine beschränkte. Ermöglicht ist dieses Verhältniß durch die Verfassung selbst, welche der Regierung hinsichtlich der Staatseinnahmen eine große Selbstständigkeit einräumt, in so fern sie wichtige Aenderungen in dieser Richtung in der Regel von dem einstimmigen Willen der drei legislativen Factoren, also von dem Willen der Staatsregierung abhängig macht. Als einziges wirkliches Mittel eines mitbestimmenden Einflusses auf den Gang der Angelegenheiten des Staates hat die Verfassung jedem Factor das Zustimmungsrecht zu den Ausgaben bewahrt. Wird auch dieses Mittel auf dem Wege der praktischen Handhabung der Verfassung, auf dem Wege der Aufstellung eines Präcedenzfalles seiner Wirksamkeit beraubt und dadurch ersetzt, daß die Festsetzung der Staatsausgaben bei fehlender Uebereinstimmung auf die Regierung allein übergeht, so bleibt dem Landtage nur noch die negative Macht, Anleihen und neue Steuern zu verhindern und die Gesetzgebung zu hemmen. Gleichwie ich eine solche Verfassung als ein Uebel ansehe, erachte ich es im Interesse der Regierung bedenklich, den Weg zu betreten, der dazu führt; ich hoffe, sie wird, wenn das Herrenhaus der Commission zustimmt, den Beschluß zu einem letzten Verständigungsversuche benutzen.

Der in der Budget-Commission gefallene, hier wieder aufgenommene Antrag, den Etat abzulehnen und den früher von der Regierung vorgelegten Etat anzunehmen, ist die einfache Verwerfung des Etats mit Hinzufügung des Motivs. Sein Inhalt, mit anderen Worten ausgedrückt, ist: da das Abgeordnetenhaus statt der verlangten 140 Millionen nur 134 Millionen bewilligt hat, so möge das Herrenhaus auch die 134 Millionen nicht bewilligen. Das Herrenhaus hat nur die an anderer Stelle bewilligten Ausgaben ebenfalls zu bewilligen oder abzulehnen. Werden wir nun in die Alternative versetzt, jene 134 Millionen entweder anzunehmen oder abzulehnen, so entscheide ich mich für die Annahme. Der Unterschied zwischen der Forderung der Regierung und der Bewilligung des Abgeordnetenhauses beträgt für das Jahr 1862 6 Millionen. Davon gehen jedoch ab die für die hinter uns liegenden Monate bereits ausgegebenen Beträge, wofür die nachträgliche Genehmigung nicht verweigert werden kann. Der Unterschied reducirt sich dadurch auf ungefähr 1 Million 200,000 Thaler. Es steht jedoch nach den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

946
IV
70



früheren Erklärungen der Regierung im Abgeordnetenhause fest, daß sie noch einen Theil dieses Betrages ersparen kann und zu ersparen geneigt war. Es steht ferner fest, daß ein anderer Theil des Betrages, wie dem Abgeordnetenhause sehr wohl bekannt ist, ausgegeben werden muß, weil es eben unmöglich ist, ihn nicht auszugeben, wenn auch die Regierung in der Neigung, etatsmäßig zu verwalten, bis an die Gränze des Möglichen gehen wollte. Es bleibt daher eine verhältnißmäßig geringe Summe übrig, hinsichtlich deren die Regierung in den Fall kommen kann, zu Etats-Ueberschreitungen überzugehen, deren nachträgliche Genehmigung nicht schwierig sein wird, wenn es der Regierung, gemäß ihrer ausgesprochenen Absicht, in der nächsten Session gelingt, eine Ausgleichung der Streitpuncte zu erzielen. Jedenfalls hat die Regierung die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, und nicht das Herrenhaus, dem bei einem normalen Gange der Verfassung der Etat nur vorgelegt werden sollte, wenn die Regierung damit einverstanden ist. Etats-Ueberschreitungen nun können in jedem Lande vorkommen; sie greifen das Fundament der Verfassung nicht an, ihre Heilung liegt innerhalb, ein budgetloses Regieren liegt außerhalb der Verfassung.

**Meine Herren! Wenige unter uns sind über die Folgen der Verwerfung des Etats durch das Herrenhaus in der gegenwärtigen Conjunctur im Unklaren. Ich gehöre zu denen, welche ihre Folgen fürchten, mir ist sie der Schritt über den Rubicon, der Anfang des Endes der Verfassung. Kann die Ausgleichung des Streites in der gegenwärtigen Session nicht mehr gelingen, so möchte ich die Hoffnung auf die nächste Session nicht aufgeben, und bis dahin den integralen Bestand der Verfassung noch erhalten. Das ist die Bedeutung des Votums, welches ich eintretenden Falles gegen die Ablehnung und für die Annahme des Etats abgeben werde.**

**Mitbürger, wir fragen nun, ist der Name Camphausen nicht wirklich ein Programm?**

**Mehrere national-liberale Wähler.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

946
II
70

geordnetenhause fest, daß
n kann und zu ersparen
anderer Theil des Be-
ohl bekannt ist, ausgege-
ist, ihn nicht auszugeben,
tatsmäßig zu verwalten,
wollte. Es bleibt daher
, hinsichtlich deren die
Etats-Ueberschreitungen
ung nicht schwierig sein
ausgesprochenen Absicht,
eichung der Streitpuncte
g die Verantwortlichkeit
enhaus, dem bei einem
t nur vorgelegt werden
anden ist. Etats-Ueber-
rkommen; sie greifen das
Heilung liegt innerhalb,
r Verfassung.

sind über die Folgen der
ns in der gegenwärtigen
denen, welche ihre Fol-
den Rubicon, der An-
die Ausgleichung des
cht mehr gelingen, so
Session nicht aufgeben,
und der Verfassung
g des Votums, welches
ung und für die An-

**un, ist der Name**
**Programm?**

**liberale Wähler.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf